



BEKANTMACHUNG

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Gemeinde Ahrensböök (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs.1 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2024 (GVOBL. Schl.-H., S. 957) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. März 2026 die folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Ahrensböök erlassen:

Präambel Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Satzung sind die Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVO_f) sowie die Landesrichtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der jeweils gültigen Fassung.

Die nach dieser Satzung gewährten Entschädigen basieren abweichend von der zum 01.01.2026 neuen in Kraft getretenen Entschädigungsverordnung – EntschVO) auf eine 40%ige Erhöhung der in der bisherigen kommunalen Entschädigungssatzung festgelegten Beträge.

§ 1 Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 79,90 % des Höchstsatzes nach § 2 der Entschädigungsverordnung des Landes.

§ 2 Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und Stellvertretende

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 79,95% des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung des Landes.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei

der 1. Stellvertretung in Höhe von 14,39% des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung des Landes und bei der 2. Stellvertretung in Höhe von 7,19% nach § 4 des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung des Landes.

Bei den Stellvertretungen wird davon ausgegangen, dass die tatsächliche Inanspruchnahme der Vertretungen den statistischen Erfahrungen entspricht. Sollte infolge langwieriger Erkrankung bzw. gleichwirkender Ereignisse es zu einer über das normale Maß hinausgehenden Inanspruchnahme der Vertretung kommen, erhöht sich die Entschädigung für diesen Zeitraum nach dieser Satzung auf 79,95% des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung des Landes.

§ 3

Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei der 1. Stellvertretung in Höhe von 35,97% des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung des Landes und bei der 2. Stellvertretung in Höhe von 7,22% des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung des Landes.
- (2) Bei den Stellvertretungen wird davon ausgegangen, dass die tatsächliche Inanspruchnahme der Vertretungen den statistischen Erfahrungen entspricht. Sollte infolge langwieriger Erkrankung bzw. gleichwirkender Ereignisse es zu einer über das normale Maß hinausgehenden Inanspruchnahme der Vertretung kommen, erhöht sich die Entschädigung für diesen Zeitraum nach dieser Satzung auf 79,95% des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung des Landes.

§ 4

Fraktionsvorsitzende und Stellvertretende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,97 % des Höchstsatzes nach § 4 Entschädigungsverordnung des Landes.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe dieser Satzung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 5

Wählbare Bürgerinnen und Bürger der Ausschüsse

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an jährlich maximal 10 Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 79,03 % des Höchstsatzes nach § 12 Abs.1 der Entschädigungsverordnung des Landes. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 6

Mitglieder des Hauptausschusses und Stellvertretende

- (1) Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 23,98 % nach § 4 der Entschädigungsverordnung des Landes.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 79,03% des Höchstsatzes nach § 12 Abs.1 der Entschädigungsverordnung des Landes

§ 7

Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses sowie Vorsitzende der Ausschüsse und Stellvertretende

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes eine um 50% erhöhte Aufwandsentschädigung nach § 6 dieser Satzung. Stellvertretende der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes für jede von ihnen geleitete Hauptausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 79,03% des Höchstsatzes nach § 12 Abs.1 der Entschädigungsverordnung des Landes.
- (2) Die übrigen Ausschussvorsitzenden und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 79,03 % des Höchstsatzes nach § 12 Abs.1 der Entschädigungsverordnung des Landes.

§ 8

Dorfvorstände

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Dorfvorstandes (Dorfvorsteherin oder Dorfvorsteher) erhält nach Maßgabe dieser Satzung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.

Sie beträgt monatlich bei Dorfschaften:

- unter 100 Einwohnern/innen ein Sitzungsgeld nach § 12 Abs.1 der Entschädigungsverordnung des Landes
- ab 100 - 499 Einwohnern/innen von zwei Sitzungsgeldern nach § 12 Abs.1 der Entschädigungsverordnung des Landes
- ab 500 Einwohnern/innen von drei Sitzungsgeldern nach §12 Abs.1 der Entschädigungsverordnung des Landes

Die Auszahlung der monatlichen Aufwandsentschädigungen erfolgt am Jahresende in einer Gesamtsumme.

- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Dorfvorsteherin oder des Dorfvorstehers und den weiteren Mitgliedern der Dorfvorstände wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von zwei Sitzungsgeldern nach § 12 Abs.1 der Entschädigungsverordnung des Landes gewährt.

Die Auszahlung der jährlichen Aufwandsentschädigungen erfolgt am Jahresende.

Im Falle einer Verhinderung der Dorfvorsteherin oder des Dorfvorstehers von durchgehend mehr als vier Wochen wird nach Maßgabe dieser Satzung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Dorfvorsteherin oder des Dorfvorstehers.

§ 9

Seniorenbeirat

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats ist ehrenamtlich tätig und erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes und nach dieser Satzung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 42 € monatlich.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter wird nach Maßgabe dieser Satzung bei Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende, vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

§ 10

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern in dieser Satzung getroffenen Regelung.

- (2) Der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird nach Maßgabe dieser Satzung bei Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre besondere Tätigkeit als Vertreterin eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten nicht übersteigen.

§ 11

Ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung

- (3) Der bzw. die ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern in dieser Satzung getroffenen Regelung.
- (4) Der Stellvertretung der Beauftragten für Menschen mit Behinderung wird nach Maßgabe dieser Satzung bei Verhinderung des bzw. der Beauftragten für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung der Beauftragten für Menschen mit Behinderung. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten nicht übersteigen.

§ 12

Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 28,00 €.

§ 13

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder von Beiräten, die einen Haushalt von mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11,00 €.

Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 14

Ersatz der Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 13 oder eine Entschädigung nach § 14 gewährt wird.

§ 15

Reisekosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitglieder von Beiräten ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 84 Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 5 Bundesreisekostengesetz (BRKG).

§ 16

Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Wehrführerinnen oder die Wehrführer und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Feuerwehrgerätewartinnen oder Feuerwehrgerätewarte und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) sowie die Landesrichtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der

freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung bzw. Richtlinie.

(2) Die Atemschutzgerätewarte erhalten abhängig von der Anzahl der Atemschutzgeräte in der Ortswehr eine Entschädigung

- bei bis zu 5 Atemschutzgeräten 10,00 Euro / Monat,
- bei 6 bis 10 Atemschutzgeräten 15,00 Euro / Monat
- ab 11 Atemschutzgeräten 20,00 Euro / Monat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Ahrensböök 20. Dezember 2019 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ahrensböök, den 30.März 2026


Andreas Zimmermann
Bürgermeister

